

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2003/C 10/01	Euro-Wechselkurs	1
2003/C 10/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	2
2003/C 10/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2851 — Intracom/Siemens/STI) ⁽¹⁾	5
2003/C 10/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3071 — Carnival Corporation/P & O Princess) ⁽¹⁾	6
2003/C 10/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3064 — Ahlström Capital/CapMan/Nordkalk) ⁽¹⁾	7
2003/C 10/06	Einleitung des Verfahrens (Sache COMP/M.2903 — DaimlerChrysler/Deutsche Telekom/JV) ⁽¹⁾	8
2003/C 10/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3014 — Logica/CMG) ⁽¹⁾	8
2003/C 10/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3013 — Carlyle Group/Edscha) ⁽¹⁾	9
	EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM	
	EFTA-Gerichtshof	
2003/C 10/09	Urteil des Gerichtshofs vom 9. Oktober 2002 in der Rechtssache E-6/01: Ersuchen des Oslo byrett (Amtsgericht Oslo) um ein Gutachten in der Rechtssache CIBA Speciality Chemicals Water Treatment Ltd u. a. gegen das Königreich Norwegen, vertreten durch das Ministerium für Gebietskörperschaften und Regionalentwicklung (<i>Verfahrensordnung — Zulässigkeit — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Zuständigkeit des Gemeinsamen EWR-Ausschusses</i>)	10

2003/C 10/10	Urteil des Gerichtshofs vom 18. Oktober 2002 in der Rechtssache E-7/01: Ersuchen des Gulating lagmannsrett (Appellationsgericht Gulating) um ein Gutachten in der Rechtssache Hegelstad Eiendomsselskap Arvid B. Hegelstad u. a. gegen Hydro Texaco AS (Wettbewerb — Alleinbezugsvereinbarung — Tankstellenvereinbarung — Artikel 53 EWR-Abkommen — Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 — Nichtigkeit)	11
EFTA-Überwachungsbehörde		
2003/C 10/11	Genehmigung einer staatlichen Beihilfe gemäß den Artikeln 61 und 63 des EWR-Abkommens und Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofübereinkommen — Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde, keine Einwände zu erheben	12
2003/C 10/12	Genehmigung einer staatlichen Beihilfe gemäß den Artikeln 61 und 63 des EWR-Abkommens und Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofübereinkommen — Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde, keine Einwände zu erheben	12
2003/C 10/13	Mitteilung über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen	13
2003/C 10/14	Leitlinien für die Festsetzung von Geldbußen nach Maßgabe der EWR-Wettbewerbsregeln	16
2003/C 10/15	Entscheidungen Norwegens über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen	19

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2003/C 10/16	Bekanntmachung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais aus Drittländern	20
--------------	---	----

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

15. Januar 2003

(2003/C 10/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0526	LVL	Lettischer Lat	0,616
JPY	Japanischer Yen	124,47	MTL	Maltesische Lira	0,4195
DKK	Dänische Krone	7,431	PLN	Polnischer Zloty	4,0195
GBP	Pfund Sterling	0,6592	ROL	Rumänischer Leu	35410
SEK	Schwedische Krone	9,172	SIT	Slowenischer Tolar	230,5262
CHF	Schweizer Franken	1,4636	SKK	Slowakische Krone	41,331
ISK	Isländische Krone	84,24	TRL	Türkische Lira	1758000
NOK	Norwegische Krone	7,302	AUD	Australischer Dollar	1,8024
BGN	Bulgarischer Lew	1,9552	CAD	Kanadischer Dollar	1,6234
CYP	Zypern-Pfund	0,57737	HKD	Hongkong-Dollar	8,2093
CZK	Tschechische Krone	31,87	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,962
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,825
HUF	Ungarischer Forint	234,91	KRW	Südkoreanischer Won	1237,23
LTL	Litauischer Litas	3,4528	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,2471

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2003/C 10/02)

Datum der Annahme des Beschlusses: Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Beschluss K(2002) 3431 vom 23.9.2002 (SG(2002) D/231811 vom 24.9.2002) aufgehoben und ersetzt

Mitgliedstaat: Italien (Friaul-Julisch Venetien)

Beihilfe Nr.: N 55/02

Titel: Förderung typischer Weine

Zielsetzung: Förderung von Weinen mit eingetragener Ursprungsbezeichnung (Ramandolo) oder einer typischen geographischen Angabe (Refosco)

Rechtsgrundlage: Progetti di convenzioni per l'attuazione di interventi finalizzati alla valorizzazione e promozione dei vini tipici locali

Haushaltsmittel: 73 000 000 ITL (etwa 37 000 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Für Werbemaßnahmen: 50 % der beihilfefähigen Kosten; bei Studien kann die Beihilfe bis zu 100 000 EUR je Zeitraum von drei Jahren betragen

Laufzeit: Bis 2003

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 6.12.2002

Mitgliedstaat: Italien (Piemont)

Beihilfe Nr.: N 145/02

Titel: Beihilfe für ein Marketing-Institut

Zielsetzung: Förderung von Qualitätsweinen und Marktforschung im Sinne von Nummer 14 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor (Abl. C 232 vom 12.8.2000, S. 17) sowie Werbemaßnahmen gemäß den Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse und bestimmte nicht in Anhang I genannte Erzeugnisse (Abl. C 252 vom 12.9.2001, S. 5-14)

Rechtsgrundlage: Legge Regionale n. 376/2002 «Istituto per il marketing dei prodotti agroalimentari del Piemonte»

Haushaltsmittel: 1 300 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Für Werbemaßnahmen: 50 % der beihilfefähigen Kosten; für Marktforschung und Werbemaßnahmen kann die Beihilfe bis zu 100 000 EUR je Dreijahreszeitraum betragen

Laufzeit: Bis 2004

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 6.12.2002

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 210/02

Titel: Verordnung der Provinzbehörden von Noord-Brabant zur Einführung einer Subvention für den Abbruch landwirtschaftlicher und anderer Gebäude außerhalb bebauter Gebiete

Zielsetzung: Wiederherstellung der Qualität von Gebieten mit landschaftlicher und ökologischer Bedeutung durch Subventionen für den Abbruch leer stehender Gebäude

Rechtsgrundlage: Subsidieverordening „Sloop agrarische en overige bebouwing buitengebied provincie Noord-Brabant“

Haushaltsmittel: n.a.

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 %

Laufzeit: Unbestimmt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 6.12.2002

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 448/02

Titel: Änderung einer steuerähnlichen Abgabe zur Finanzierung von Maßnahmen für Stärkekartoffeln

Zielsetzung: Die steuerähnlichen Abgaben werden zur Finanzierung der Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten im Stärkekartoffelsektor verwendet

Rechtsgrundlage: Heffingsverordening HPA fonds zetmeelaardappelen jaar (2002 en volgende)

Haushaltsmittel: Forschung: etwa 910 000 EUR 2002; Pflanzenschutz: etwa 380 000 EUR 2002; Bekämpfung von Krankheiten: etwa 115 000 EUR 2002

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 %

Laufzeit: Unbegrenzt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 6.12.2002

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich (England)

Beihilfe Nr.: N 505/02

Titel: Programm zur Förderung der Landwirtschaft 2002

Zielsetzung: Ziel des Programms ist die Förderung des Übergangs zu einem stärker marktorientierten Wirtschaftszweig durch Unterstützung der Entwicklung wirksamer Marketingstrukturen und -praktiken, die Erzeugern und Verarbeitern helfen, sichere und profitable Absatzmöglichkeiten für ihre Erzeugnisse zu erschließen

Rechtsgrundlage: Agriculture Act 1993; Section 50(1), (2), (3) and (4)

Haushaltsmittel: 6 Mio. GBP jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 50 %

Laufzeit: Von 2002/2003 bis 2005/2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 6.12.2002

Mitgliedstaat: Belgien

Beihilfe Nr.: N 657/02

Titel: Ausgleich von Schäden an Buchen

Zielsetzung: Entschädigung der Waldbesitzer, die wegen Schäden an Buchen, die zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 1. Juli 2002 durch Borkenkäfer verursacht wurden, Verluste erlitten haben

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 % der Verluste

Laufzeit: Bis 31. Dezember 2003

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 6.12.2002

Mitgliedstaat: Spanien (Baskenland)

Beihilfe Nr.: N 664/02

Titel: Beihilfen zur Deckung der Kosten für Erfassung, Transport, Behandlung und Vernichtung von besonderem und anderem Risikomaterial

Zielsetzung: Organisation der unschädlichen Beseitigung von Sonder- und Risikomaterial, das nach dem Gemeinschaftsrecht zu vernichten ist

Haushaltsmittel: 3 666 173 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 50 % der Kosten für Erfassung, Transport, Behandlung und Vernichtung von Risikomaterial

Laufzeit: Bis 31. Dezember 2003

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 6.12.2002

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 689/02

Titel: Beihilfen der Behörde für Umwelt und Energiekontrolle (ADEME) für beratende Unterstützung im Sektor Landwirtschaft

Zielsetzung: Beratende Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben, damit sie in voller Kenntnis der Sachlage über Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen entscheiden können

Haushaltsmittel: 1 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Variabel zwischen 50 % und 90 % der getätigten Ausgaben. Beihilfehöchstbetrag 100 000 EUR je Begünstigter und Dreijahreszeitraum oder, falls es sich um Beihilfen an KMU handelt, 50 % der beihilfefähigen Ausgaben (es gilt der höhere Betrag)

Laufzeit: Bis 2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 6.12.2002

Mitgliedstaat: Italien (Provinz Como)

Beihilfe Nr.: N 830/01

Titel: Plan zur Bekämpfung und Tilgung von infektiöser Agalaktie in den Tierhaltungsbetrieben

Zielsetzung: Beihilfe zugunsten der Bekämpfung von Tierseuchen

Rechtsgrundlage: Legge regionale n. 7/2000: norme per gli interventi regionali in agricoltura

Haushaltsmittel: 28 405,13 EUR für die ersten drei Jahre

Beihilfeintensität oder -höhe: Bei Tötung und Ersetzung des Tiers: 193,67 EUR je Ziege und 178,18 EUR je Schaf; bei Tötung ohne Ersetzung des Tiers: 77,47 EUR je Ziege und 74,89 EUR je Schaf

Laufzeit: Bis Ende 2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 6.12.2002

Mitgliedstaat: Irland

Beihilfe Nr.: NN 88/02/A (ex N 151/01)

Titel: Beihilfen für den Forstsektor — Entwicklung der Forstwirtschaft

Zielsetzung: Entwicklung der Forstwirtschaft durch Förderung der Beteiligung im Forstsektor, Unterstützung von Projekten und Waldbesitzerverbänden mit dem Ziel, die Forstwirtschaft

zu einem nachhaltigen und effizienten Wirtschaftszweig aufzubauen; Förderung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Förderung neuer Verwendungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse und Unterstützung der effizienten Durchführung des Programms durch Einrichtung eines modernen computergestützten Informationssystems für die Forstwirtschaft

Haushaltsmittel: Etwa 32,5 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 100 % der Kosten

Laufzeit: 2000—2006

Andere Angaben: Die Maßnahmen wurden im Rahmen des Operationellen Programms für Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums und Forstwirtschaft, 1994—1999, kofinanziert

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 6.12.2002

Mitgliedstaat: Irland

Beihilfe Nr.: NN 88/02/B (ex N 151/01)

Titel: Beihilfen für den Sektor Forstwirtschaft — Forstwege

Zielsetzung: Verbesserung der Forstweginfrastruktur, Erleichterungen bei Anlage, Pflege und Nutzung von Aufforstungsgebieten sowie angemessener Brandschutz für Aufforstungsgebiete

Haushaltsmittel: Etwa 15,183 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 80 % der Kosten, höchstens 28,56 EUR je Meter

Laufzeit: 2002—2006

Andere Angaben: Die Maßnahmen wurden im Rahmen des Operationellen Programms für Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums und Forstwirtschaft, 1994—1999, kofinanziert

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2851 — Intracom/Siemens/STI)**

(2003/C 10/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 8. Januar 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Intracom SA („Intracom“, Griechenland) und Siemens AG („Siemens“, Deutschland) erwerben durch Aktienkauf die gemeinsame Kontrolle im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung über das Unternehmen Siemens Tele Industrie AE („STI“, Griechenland), das bisher von Siemens allein kontrolliert wurde.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Intracom: öffentliche Telefonnetze, integrierte Unternehmensnetze, Satellitenanwendungen, Telematik, Energiesteuerung und Verteidigungssysteme.
- Siemens: Energie- und Transportindustrie, Medizingeräte, Informations- und Kommunikationstechnologie, Automobil- und Bauindustrie.
- STI: Herstellung von Telekommunikations- und Elektronikanlagen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens Sache COMP/M.2851 — Intracom/Siemens/STI, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3071 — Carnival Corporation/P & O Princess)

(2003/C 10/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 27. Februar 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Carnival Corporation („Carnival“, USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über das Unternehmen P & O Princess plc („Princess“, Vereinigtes Königreich) durch ein öffentliches Übernahmeangebot, angekündigt am 16. Dezember 2001.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Carnival: Schiffskreuzfahrten.
 - Princess: Schiffskreuzfahrten.
3. Im Anschluss an eine umfassende Prüfung hat die Kommission am 24. Juli 2002 eine Entscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung erlassen, die das Vorhaben für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt.
4. Am 8. Januar 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens bei der Kommission eingegangen, wonach Carnival und Princess ihre Aktivitäten durch Schaffung einer Firmenstruktur, die auf paralleler Börsennotierung basiert, vereinigen.
5. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens Sache COMP/M.3071 — Carnival Corporation/P & O Princess, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3064 — Ahlström Capital/CapMan/Nordkalk)

(2003/C 10/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 8. Januar 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Ahlström Capital Oy (Finnland) sowie CapMan Capital Management Ltd (Finnland), Capman Ltd (Guernsey) und CapMan Sweden AB (Schweden), zusammen „CapMan“, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über das bereits existierende Gemeinschaftsunternehmen Nordkalk Corporation (Finnland) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Ahlström Capital Oy: Beteiligungsgesellschaft;
- CapMan: Beteiligungsgesellschaft;
- Nordkalk: Hersteller von Kalksteinprodukten in Nordeuropa.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3064 — Ahlström Capital/CapMan/Nordkalk, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Einleitung des Verfahrens

(Sache COMP/M.2903 — DaimlerChrysler/Deutsche Telekom/JV)

(2003/C 10/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 11. November 2002 hat die Kommission entschieden, in dem oben genannten Fall das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt. Die Verfahrenseinleitung eröffnet eine zweite Prüfungsphase in Hinblick auf den angemeldeten Zusammenschluss. Die Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates.

Die Kommission gibt interessierten Dritten Gelegenheit, der Kommission ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten Zusammenschluss zu unterbreiten.

Um Stellungnahmen umfassend berücksichtigen zu können, sollten sie spätestens 15 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Die Stellungnahme kann der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2903 — DaimlerChrysler/Deutsche Telekom/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.3014 — Logica/CMG)

(2003/C 10/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 9. Dezember 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M3014. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3013 — Carlyle Group/Edscha)**

(2003/C 10/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 16. Dezember 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M3013. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM
EFTA-GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFS

vom 9. Oktober 2002

**in der Rechtssache E-6/01: Ersuchen des Oslo byrett (Amtsgericht Oslo) um ein Gutachten in der
Rechtssache CIBA Speciality Chemicals Water Treatment Ltd u. a. gegen das Königreich Norwegen,
vertreten durch das Ministerium für Gebietskörperschaften und Regionalentwicklung**

*(Verfahrensordnung — Zulässigkeit — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Zuständigkeit des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses)*

(2003/C 10/09)

In der Rechtssache E-6/01, Ersuchen des Oslo byrett (Amtsgericht Oslo) an den Gerichtshof gemäß Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs um Erstellung eines Gutachtens in der vor dem Amtsgericht anhängigen Rechtssache zwischen CIBA Speciality Chemicals Water Treatment Ltd u. a. gegen das Königreich Norwegen, vertreten durch das Ministerium für Gebietskörperschaften und Regionalentwicklung über die Auslegung von: Artikel 92, 93, 98 und 102 EWR-Abkommen; Artikel 97 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs; Anhang II zum EWR-Abkommen, Kapitel XV (Gefährliche Stoffe), Punkt 1, insbesondere die Erklärung über mögliche Ausnahmeregelungen eines EFTA-Staates zur den Gemeinschaftsrechtsakten über die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe; Gemeinsame Erklärung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 22. Juni 1995 zu Anhang II Kapitel XV — über die Überprüfungsklauseln im Bereich gefährliche Stoffe — des EWR-Abkommens (Abl. C 6 vom 11.1.1996, S. 7), insbesondere Anhang II zur Gemeinsamen Erklärung über bestimmte Ausnahmeregelungen Norwegens; sowie Gemeinsame Erklärung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 26. März 1999 zu Anhang II Kapitel XV — über die Überprüfungsklauseln im Bereich gefährliche Stoffe — des EWR-Abkommens (Abl. C 185 vom 1.7.1999, s. 6), insbesondere der Anhang zur Gemeinsamen Erklärung über bestimmte Ausnahmeregelungen Norwegens, hat der Gerichtshof, zusammengesetzt aus Thór Vilhjálmsson (Berichterstatter), Präsident, Carl Baudenbacher und Per Tresselt, Richter, am 9. Oktober 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss war für die Annahme der Gemeinsamen Erklärung vom 26. März 1999, in der Norwegen bestimmte Ausnahmen zu den Gemeinschaftsrechtsakten über die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe gewährt wurden, zuständig.

URTEIL DES GERICHTSHOFS**vom 18. Oktober 2002****in der Rechtssache E-7/01: Ersuchen des Gulating lagmannsrett (Appellationsgericht Gulating) um ein Gutachten in der Rechtssache Hegelstad Eiendomsselskap Arvid B. Hegelstad u. a. gegen Hydro Texaco AS**

(Wettbewerb — Alleinbezugsvereinbarung — Tankstellenvereinbarung — Artikel 53 EWR-Abkommen — Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 — Nichtigkeit)

(2003/C 10/10)

In der Rechtssache E-7/01, Ersuchen des Gulating lagmannsrett (Appellationsgericht Gulating) an den Gerichtshof gemäß Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs um Erstellung eines Gutachtens in der vor dem Appellationsgericht anhängigen Rechtssache zwischen Hegelstad Eiendomsselskap Arvid B. Hegelstad u. a. und Hydro Texaco AS über die Auslegung des Artikels 53 EWR-Abkommen, hat der Gerichtshof zusammengesetzt aus Thór Vilhjálmsson, Präsident, Carl Baudenbacher (Berichterstatter) und Per Tresselt, Richter, am 18. Oktober 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Eine Vereinbarung zwischen einem Lieferanten von Treib- und Schmierstoffen und einem unabhängigen Betreiber einer Tankstelle über eine Pflicht zum Alleinbezug, die vom Tankstellenbetreiber während eines Zeitraums von 15 Jahren nicht beendet werden kann, fällt nicht unter die Gruppenfreistellung über Alleinbezugsvereinbarungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83.
 2. Das Verbot nach Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen findet keine Anwendung auf eine Alleinbezugsvereinbarung zwischen einem Lieferanten von Treib- und Schmierstoffen und einem unabhängigen Betreiber einer Tankstelle für einen festgelegten Zeitraum von 15 Jahren, wenn diese Art der Vereinbarung nur einen unwesentlichen Beitrag zum kumulativen Abschottungseffekt durch die Gesamtheit der Verträge auf diesem Markt leistet.
 3. Die automatische Nichtigkeit nach Artikel 53 Absatz 2 EWR-Abkommen gilt nur für jene Teile der Vereinbarung, die vom Verbot nach Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen betroffen sind. Es ist Sache des nationalen Gerichts, gemäß dem innerstaatlichen Recht festzustellen, ob die Nichtigkeit die Gültigkeit anderer Teile der Vereinbarung berührt.
-

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Genehmigung einer staatlichen Beihilfe gemäß den Artikeln 61 und 63 des EWR-Abkommens und Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofübereinkommen

Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde, keine Einwände zu erheben

(2003/C 10/11)

Datum der Annahme**des Beschlusses:**

25. September 2002

EFTA-Staat:

Norwegen

Beihilfe Nr.:

SAM 030.02.002

Titel:

Steuerliche Absetzung von Ausgaben für Forschung und Entwicklung

Zielsetzung:

Förderung der FuE-Tätigkeit von Unternehmen

Rechtsgrundlage:

Paragraph 14 der Vorschrift 16-40 im Steuergesetz vom 26. März 1999 und dazugehörige Verordnung

**Beihilfeintensität
oder -höhe:**

510 Mio. NOK (rund 70 Mio. EUR)

Laufzeit:

Unbefristet (Beihilferegelung vorbehaltlich der jährlichen Haushaltsmittelzuweisungen des norwegischen Parlaments)

Genehmigung einer staatlichen Beihilfe gemäß den Artikeln 61 und 63 des EWR-Abkommens und Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofübereinkommen

Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde, keine Einwände zu erheben

(2003/C 10/12)

Eine Kopie des Beschlusses in der verbindlichen Sprachfassung kann angefordert werden bei:

EFTA-Überwachungsbehörde
Direktion Wettbewerb und staatliche Beihilfen
Rue de Trèves/Trierstraat 74
B-1040 Brüssel.

Datum der Annahme**des Beschlusses:**

18. September 2002

EFTA-Staat:

Norwegen

Beihilfe Nr.:

SAM 030.02.004

Titel:

Förderung von Filmproduktionsgesellschaften

Zielsetzung:

Förderung von Kultur (Produktion und Vertrieb von Filmen) und KMU

Rechtsgrundlage:

Jährliche Mittelbindung (Kapitel 334 Posten 50 des Staatshaushalts), Verordnung zur Förderung von Filmproduktionsgesellschaften („Forskrift om tilskudd til produksjonsselskaper“)

Form der Beihilfe:

Zuschuss, zinsloses Darlehen

Höhe der Beihilfe:

Mittelansatz für 2002 (5 % der Zuweisungen an den norwegischen Filmfonds): rund 10 Mio. NOK (ca. 1,4 Mio. EUR)

Beihilfeintensität:

Darlehen zur Projektentwicklung: 50 %; Darlehen zur Geschäftsentwicklung: 50 % für Beratungsleistungen für KMU und 15 % bzw. 7,5 % Investitionsbeihilfen für KMU

Laufzeit:

Fünf Jahre

Mitteilung über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen

(2003/C 10/13)

EINLEITUNG

- A. Diese Mitteilung stützt sich auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) und das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (Überwachungsabkommen).
- B. Die Europäische Kommission hat eine rechtlich nicht verbindliche „Mitteilung über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen“ herausgegeben ⁽¹⁾. Darin wird ausgeführt, nach welchen Grundsätzen die Europäische Kommission in Fällen, die sie auf der Grundlage von Artikel 81 EG-Vertrag und/oder Artikel 53 EWR-Abkommen prüft, von der Verhängung einer Geldbuße absieht bzw. die Geldbuße ermäßigt ⁽²⁾.
- C. Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde ist die vorstehende Mitteilung EWR-relevant. In dem Bestreben, im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechtzuerhalten und eine einheitliche Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln zu gewährleisten, erlässt die EFTA-Überwachungsbehörde in Ausübung ihrer Befugnis nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) des Überwachungsabkommens die vorliegende Mitteilung. Sie wird den in dieser Mitteilung niedergelegten Grundsätzen und Regeln bei der Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln folgen.
- D. Diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde von 1997 über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen („Mitteilung von 1997“) ⁽³⁾.
1. Gegenstand der vorliegenden Mitteilung sind geheime Absprachen zwischen zwei oder mehr Wettbewerbern zur Festsetzung von Preisen, Produktions- oder Absatzquoten, zur Aufteilung von Märkten, zur Einschränkung von Ein- oder Ausfuhr sowie Submissionsabsprachen. Diese Verhaltensweisen gehören zu den schwerwiegendsten Wettbewerbsbeschränkungen, über die die EFTA-Überwachungsbehörde und die Europäische Kommission zu entscheiden haben. Sie führen letztlich zu höheren Preisen und einer verminderten Auswahl für den Verbraucher und schaden damit auch der EWR-Wirtschaft.
 2. Indem Unternehmen den Wettbewerb, dem sie sich eigentlich stellen müssten, mit künstlichen Mitteln beschränken, entziehen sie sich dem Druck, der sie zu Innovationen im Bereich der Produktentwicklung oder zu wirksameren Produktionsverfahren veranlasst. Gleichzeitig führen diese Verhaltensweisen für die EFTA-Unternehmen zu einer Verteuerung der von solchen Unternehmen gelieferten Rohstoffe und Produkte. Langfristig schwächen sie die Wettbewerbsfähigkeit und wirken sich negativ auf die Beschäftigung aus.
 3. Der EFTA-Überwachungsbehörde ist bekannt, dass manche Unternehmen, die sich an rechtswidrigen Absprachen beteiligen, ihre Beteiligung einstellen und sie von dem Bestehen des Kartells in Kenntnis setzen wollen, wegen der Gefahr hoher Geldbußen aber davor zurückschrecken. Um ihre Haltung in solchen Fällen deutlich zu machen, veröffentlichte die EFTA-Überwachungsbehörde die Mitteilung von 1997.
 4. Die EFTA-Überwachungsbehörde war damals der Auffassung, dass es im Interesse des EWR-Abkommens ist, Unternehmen, die mit ihr zusammenarbeiten, Rechtsvorteile zu gewähren. Das Interesse der Verbraucher und Bürger an der Aufdeckung und Ahndung von Kartellen ist größer als das Interesse an der Verhängung von Geldbußen gegen Unternehmen, die es der Überwachungsbehörde ermöglichen, solche Verhaltensweisen aufzudecken und zu untersagen.
 5. Die der Mitteilung von 1997 zugrunde liegenden Prinzipien haben sich zwar bestätigt, doch haben die Erfahrungen der EFTA-Überwachungsbehörde gezeigt, dass sich mit der Mitteilung eine bessere Wirkung erzielen ließe, wenn die Bedingungen für einen Erlass oder eine Ermäßigung der Geldbuße transparenter und berechenbarer wären. Noch größer wäre die Wirkung, wenn die Höhe des Geldbußenerlasses stärker davon abhängig gemacht würde, welchen Beitrag das Unternehmen zum Nachweis des Kartells geleistet hat. Die vorliegende Mitteilung setzt sich mit diesen Fragen auseinander.
 6. Die EFTA-Überwachungsbehörde ist der Auffassung, dass die Mithilfe eines Unternehmens bei der Aufdeckung eines Kartells einen Wert an sich darstellt. Ein entscheidender Beitrag zur Einleitung von Ermittlungen oder zum Nachweis eines Kartells kann den vollständigen Erlass der Geldbuße für das betreffende Unternehmen rechtfertigen, sofern bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 19.2.2002, S. 3.

⁽²⁾ Für die Bearbeitung von Einzelfällen im Anwendungsbereich der Artikel 53 und 54 EWR-Abkommen ist nach Artikel 56 EWR-Abkommen entweder die EFTA-Überwachungsbehörde oder die Europäische Kommission zuständig. Für einen Fall ist stets nur eine Behörde zuständig.

⁽³⁾ ABl. C 282 vom 18.9.1997, S. 8, und EWR-Supplement 39 vom 18.9.1997, S. 1.

7. Darüber hinaus kann bereits die Mitarbeit eines oder mehrerer Unternehmen eine Ermäßigung der Geldbuße rechtfertigen. Die Ermäßigung der Geldbuße muss der Qualität und dem Zeitpunkt des Beitrags, den das Unternehmen tatsächlich zum Nachweis des Kartells geleistet hat, entsprechen. Eine Geldbußenermäßigung kann nur den Unternehmen gewährt werden, die der Überwachungsbehörde Beweismittel liefern, die einen erheblichen Mehrwert gegenüber den Beweismitteln aufweisen, die bereits im Besitz der Behörde sind.

A. ERLASS DER GELDBUSSE

8. Die EFTA-Überwachungsbehörde erlässt einem Unternehmen die Geldbuße, die andernfalls verhängt worden wäre, sofern

- a) das Unternehmen als erstes Beweismittel vorlegt, die es der Überwachungsbehörde ihrer Ansicht nach ermöglichen, in einer Entscheidung eine Nachprüfung gemäß Kapitel II Artikel 14 Absatz 3 des Protokolls 4 des Überwachungsabkommens anzuordnen, um innerhalb des EFTA-Bereichs gegen ein mutmaßliches, den EWR schädigendes Kartell zu ermitteln,
- b) oder das Unternehmen als erstes Beweismittel vorlegt, die es der Überwachungsbehörde ihrer Ansicht nach ermöglichen, eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 53 EWR-Abkommen in Form eines mutmaßlichen, den EWR schädigenden Kartells festzustellen.

9. Ein Geldbußenerlass im Sinne von Randnummer 8 Buchstabe a) wird nur dann gewährt, wenn die EFTA-Überwachungsbehörde zum Zeitpunkt der Vorlage der Beweismittel nicht bereits über ausreichende Beweismittel verfügte, um gemäß Kapitel II Artikel 14 Absatz 3 des Protokolls 4 des Überwachungsabkommens eine Nachprüfung gegen das mutmaßliche Kartell anzuordnen.

10. Ein Geldbußenerlass im Sinne von Randnummer 8 Buchstabe b) wird nur unter den zusätzlichen Bedingungen gewährt, dass die EFTA-Überwachungsbehörde zum Zeitpunkt der Beweisvorlage nicht über ausreichende Beweismittel verfügte, um eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 53 EWR-Abkommen bezüglich des mutmaßlichen Kartells feststellen zu können, und dass keinem Unternehmen in derselben Sache ein bedingter Geldbußenerlass nach Randnummer 8 Buchstabe a) gewährt worden ist.

11. Zusätzlich zu den unter den Randnummern 8 Buchstabe a) und 9 bzw. den Randnummern 8 Buchstabe b) und 10 genannten Bedingungen muss das Unternehmen, um einen Geldbußenerlass zu erhalten, die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- a) Es muss während des Verwaltungsverfahrens in vollem Umfang kontinuierlich und zügig mit der EFTA-Überwachungsbehörde zusammenarbeiten und der Überwachungsbehörde alle in seinem Besitz befindlichen oder anderweitig verfügbaren Beweismittel über das mutmaßliche Kartell vorlegen. Es muss sich der Behörde zur Verfügung halten, um jede Anfrage, die zur Feststellung des Sachverhalts beitragen kann, zügig zu beantworten.
- b) Es muss seine Teilnahme an der mutmaßlichen rechtswidrigen Handlung spätestens zu dem Zeitpunkt ein-

stellen, zu dem es die Beweismittel gemäß Randnummer 8 Buchstabe a) bzw. Randnummer 8 Buchstabe b) vorlegt.

- c) Es darf andere Unternehmen nicht zur Teilnahme an der rechtswidrigen Handlung gezwungen haben.

VERFAHREN

12. Ein Unternehmen, das einen Antrag auf Erlass der Geldbuße stellen will, sollte sich mit der Direktion Wettbewerb und Staatliche Beihilfen der EFTA-Überwachungsbehörde in Verbindung setzen. Sollte sich herausstellen, dass die unter den Randnummern 8 bis 10 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, wird das Unternehmen umgehend davon in Kenntnis gesetzt, dass ein Geldbußenerlass in dem betreffenden Fall nicht in Betracht kommt.

13. Ist ein Erlass der Geldbuße möglich, kann das Unternehmen, um die Bedingungen unter Randnummer 8 Buchstabe a) bzw. Randnummer 8 Buchstabe b) zu erfüllen, wie folgt vorgehen:

- a) Es kann der EFTA-Überwachungsbehörde sofort alle in seinem Besitz befindlichen Beweismittel, die das mutmaßliche Kartell betreffen, vorlegen, oder
- b) es kann diese Beweismittel zunächst in hypothetischer Form vorlegen; es muss in diesem Fall eine Aufstellung der Beweismittel erstellen, die das Unternehmen zu einem späteren vereinbarten Zeitpunkt vorzulegen beabsichtigt. Diese Aufstellung sollte Art und Inhalt der Beweismittel genau erkennen lassen, gleichzeitig aber in ihrer Aussage hypothetisch bleiben. Art und Inhalt der Beweismittel können mit Hilfe von Kopien verdeutlicht werden, in denen sensible Informationen unkenntlich gemacht worden sind.

14. Der Antrag des Unternehmens auf Erlass der Geldbuße wird von der Direktion Wettbewerb und Staatliche Beihilfen schriftlich unter Angabe des Datums bestätigt, an dem das Unternehmen die Beweismittel im Sinne von Randnummer 13 Buchstabe a) bzw. die Aufstellung im Sinne von Randnummer 13 Buchstabe b) vorgelegt hat.

15. Sobald die EFTA-Überwachungsbehörde die Beweismittel des Unternehmens im Sinne von Randnummer 13 Buchstabe a) erhalten und festgestellt hat, dass die unter Randnummer 8 Buchstabe a) bzw. unter Randnummer 8 Buchstabe b) genannten Bedingungen vorliegen, gewährt sie dem Unternehmen schriftlich einen bedingten Erlass der Geldbuße.

16. Andernfalls prüft die EFTA-Überwachungsbehörde, ob die in der Aufstellung gemäß Randnummer 13 Buchstabe b) beschriebenen Beweismittel ihrer Art und ihrem Inhalt nach die unter Randnummer 8 Buchstabe a) bzw. unter Randnummer 8 Buchstabe b) genannten Bedingungen erfüllen, und setzt das Unternehmen davon in Kenntnis. Nach Vorlage der Beweismittel spätestens zu dem mit der Überwachungsbehörde vereinbarten Zeitpunkt und der Feststellung, dass diese Beweismittel den Angaben in der Aufstellung entsprechen, gewährt die Behörde dem Unternehmen schriftlich einen bedingten Erlass der Geldbuße.

17. Ein Unternehmen, das die unter Randnummer 8 Buchstabe a) bzw. unter Randnummer 8 Buchstabe b) genannten Bedingungen nicht erfüllt, kann die Beweismittel, die es zur Begründung seines Antrags auf Geldbußenerlass vorgelegt hat, zurückziehen oder die EFTA-Überwachungsbehörde ersuchen, diese Beweismittel im Rahmen von Abschnitt B dieser Mitteilung zu berücksichtigen. Dessen ungeachtet kann die Überwachungsbehörde von ihren Ermittlungsbefugnissen Gebrauch machen, um Informationen einzuholen.
18. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird andere Anträge auf Geldbußenerlass im Zusammenhang mit demselben mutmaßlichen Kartellverstoß erst dann prüfen, wenn sie einen ihr bereits vorliegenden Antrag beschieden hat.
19. Hat das Unternehmen am Ende des Verwaltungsverfahrens die unter Randnummer 11 genannten Voraussetzungen erfüllt, erlässt die EFTA-Überwachungsbehörde in der endgültigen Entscheidung dem Unternehmen die Geldbuße.

B. ERMÄSSIGUNG DER GELDBUSSE

20. Unternehmen, die die Voraussetzungen in Abschnitt A nicht erfüllen, kann eine Ermäßigung der Geldbuße gewährt werden, die andernfalls verhängt worden wäre.
21. Um für eine Ermäßigung der Geldbuße in Betracht zu kommen, muss das Unternehmen der EFTA-Überwachungsbehörde Beweismittel für die mutmaßliche Zuwiderhandlung vorlegen, die gegenüber den bereits im Besitz der Überwachungsbehörde befindlichen Beweismitteln einen erheblichen Mehrwert darstellen, und seine Beteiligung an der mutmaßlich rechtswidrigen Handlung spätestens zum Zeitpunkt der Beweisvorlage einstellen.
22. Der Begriff „Mehrwert“ bezieht sich auf das Ausmaß, in dem die vorgelegten Beweismittel aufgrund ihrer Eigenschaft und/oder ihrer Ausführlichkeit der EFTA-Überwachungsbehörde dazu verhelfen, den betreffenden Sachverhalt nachzuweisen. Bei ihrer Würdigung wird die EFTA-Überwachungsbehörde im Allgemeinen schriftlichen Beweisen aus der Zeit des nachzuweisenden Sachverhalts einen größeren Wert beimessen als solchen, die zeitlich später einzuordnen sind. Ebenso werden Beweismittel, die den fraglichen Sachverhalt unmittelbar beweisen, höher eingestuft als jene, die nur einen mittelbaren Bezug aufweisen.
23. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird in ihrer am Ende des Verwaltungsverfahrens erlassenen endgültigen Entscheidung darüber befinden, ob
- a) die von einem Unternehmen vorgelegten Beweismittel einen erheblichen Mehrwert gegenüber den Beweismitteln aufweisen, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Besitz der Überwachungsbehörde befanden, und
- b) in welchem Umfang die Geldbuße, die andernfalls verhängt worden wäre, ermäßigt wird:

Für das erste Unternehmen, das die Voraussetzungen unter Randnummer 21 erfüllt, eine Ermäßigung zwischen 30 % und 50 %;

für das zweite Unternehmen, das die Voraussetzungen unter Randnummer 21 erfüllt, eine Ermäßigung zwischen 20 % und 30 %;

für jedes weitere Unternehmen, das die Voraussetzungen unter Randnummer 21 erfüllt, eine Ermäßigung bis zu 20 %.

Um den Umfang der Ermäßigung der Geldbuße innerhalb dieser Bandbreiten zu bestimmen, wird die Überwachungsbehörde den Zeitpunkt berücksichtigen, zu dem das Beweismittel, das die Voraussetzungen unter Randnummer 21 erfüllt, vorgelegt wurde, sowie den Umfang, des mit dem Beweismittel verbundenen Mehrwerts. Sie kann ebenfalls berücksichtigen, ob das Unternehmen seit der Vorlage des Beweismittels kontinuierlich mit ihr zusammengearbeitet hat.

Falls ein Unternehmen Beweismittel für einen Sachverhalt vorlegt, von dem die EFTA-Überwachungsbehörde zuvor keine Kenntnis hatte und der die Schwere oder Dauer des mutmaßlichen Kartells unmittelbar beeinflusst, lässt die Behörde diesen Sachverhalt bei der Festsetzung der Geldbuße gegen das Unternehmen, das diese Beweismittel geliefert hat, unberücksichtigt.

VERFAHREN

24. Ein Unternehmen, das eine Ermäßigung der Geldbuße anstrebt, hat der EFTA-Überwachungsbehörde Beweismittel bezüglich des mutmaßlichen Kartells vorzulegen.
25. Das Unternehmen erhält von der Direktion Wettbewerb und Staatliche Beihilfen eine Empfangsbestätigung, auf der das Datum vermerkt ist, an dem die betreffenden Beweismittel vorgelegt wurden. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird Beweismittel, die ein Unternehmen zwecks Ermäßigung der Geldbuße vorgelegt hat, erst dann berücksichtigen, wenn sie einen ihr zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Antrag auf bedingten Erlass der Geldbuße im Zusammenhang mit demselben mutmaßlichen Kartellverstoß beschieden hat.
26. Gelangt die EFTA-Überwachungsbehörde zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die Beweismittel des Unternehmens einen Mehrwert im Sinne von Randnummer 22 darstellen, teilt sie dem Unternehmen spätestens zum Zeitpunkt der Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte schriftlich ihre Absicht mit, die Geldbuße innerhalb einer bestimmten Bandbreite gemäß Randnummer 23 Buchstabe b) zu ermäßigen.
27. Die EFTA-Überwachungsbehörde bestimmt in ihrer Entscheidung am Ende des Verwaltungsverfahrens die Ermäßigungen, die den Unternehmen, die eine Ermäßigung der Geldbuße beantragt haben, endgültig gewährt werden.

ALLGEMEINES

28. Diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung von 1997 in allen Fällen, in denen sich noch kein Unternehmen mit der EFTA-Überwachungsbehörde in Verbindung gesetzt hat, um die Rechtsvorteile dieser Mitteilung in Anspruch zu nehmen. Sobald die Überwachungsbehörde ausreichende Erfahrungen mit der Anwendung dieser Mitteilung gewonnen hat, wird sie prüfen, ob Änderungen erforderlich sind.

29. Die EFTA-Überwachungsbehörde ist sich der Tatsache bewusst, dass die Mitteilung berechnete Erwartungen begründet, auf die sich die Unternehmen, die der EFTA-Überwachungsbehörde das Bestehen eines Kartells darlegen, berufen können.
30. Sind die unter den Abschnitten A oder B genannten Voraussetzungen nicht während der gesamten Verfahrensdauer erfüllt, können die dort genannten Rechtsvorteile nicht gewährt werden.
31. Die Zusammenarbeit des Unternehmens mit der EFTA-Überwachungsbehörde während des Verwaltungsverfahrens wird in der Entscheidung erwähnt, um den Erlass oder die Ermäßigung der Geldbuße zu begründen. Die Gewährung eines Geldbußenerlasses oder einer Geldbußenermäßigung lässt die zivilrechtlichen Folgen für ein Unternehmen wegen seiner Beteiligung an einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 53 EWR-Abkommen unberührt.
32. Nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde steht die Offenlegung von Unterlagen, die sie auf der Grundlage dieser Mitteilung erhalten hat, im Allgemeinen dem Schutz des Zwecks von Inspektions- und Untersuchungstätigkeiten im Sinne von Abschnitt 5 der Leitlinien der Überwachungsbehörde zur Offenlegung von Informationen entgegen.
33. Ein an die EFTA-Überwachungsbehörde gerichteter Schriftsatz im Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist Bestandteil der bei der Überwachungsbehörde geführten Akte. Dieses Dokument darf zu keinem anderen Zweck als zur Anwendung von Artikel 53 EWR-Abkommen verwendet oder offen gelegt werden.

Leitlinien für die Festsetzung von Geldbußen nach Maßgabe der EWR-Wettbewerbsregeln

(2003/C 10/14)

A. Diese Mitteilung stützt sich auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) und das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (Überwachungsabkommen).

B. Die Europäische Kommission hat rechtlich nicht verbindliche „Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden“ herausgegeben⁽¹⁾. Darin wird ausgeführt, nach welchen Grundsätzen die Europäische Kommission Geldbußen wegen Verstößen gegen die EG- und EWR-Wettbewerbsregeln verhängt⁽²⁾.

C. Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde sind die vorstehenden Leitlinien EWR-relevant. In dem Bestreben, im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechtzuerhalten und eine einheitliche Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln zu gewährleisten, erlässt die EFTA-Überwachungsbehörde in Ausübung ihrer Befugnis nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) des Überwachungsabkommens die vorliegenden Leitlinien. Sie wird den in diesen Leitlinien niedergelegten Grundsätzen und Regeln bei der Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln folgen.

1. Einleitung

Die in diesen Leitlinien dargelegten Grundsätze sollen dazu beitragen, die Transparenz und Objektivität der Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde sowohl gegenüber den Unternehmen als auch gegenüber dem EFTA-Gerichtshof zu erhöhen, sowie den Ermessensspielraum bekräftigen, der vom Ge-

setzgeber der Überwachungsbehörde bei der Festsetzung der Geldbußen innerhalb der Obergrenze von 10 % des Gesamtumsatzes der Unternehmen eingeräumt wurde. Dieser Ermessensspielraum muss jedoch nach zusammenhängenden, nicht diskriminierenden Leitlinien ausgefüllt werden, die im Einklang mit den bei der Ahndung der Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln verfolgten Zielen stehen.

Die Festsetzung des Geldbußenbetrags beruht auf folgendem Schema, dem die Errechnung eines Grundbetrags zugrunde liegt, wobei Aufschläge zur Berücksichtigung erschwerender und Abzüge zur Berücksichtigung mildernder Umstände berechnet werden können.

2. Grundbetrag

Der Grundbetrag wird nach Maßgabe der Schwere und Dauer des Verstoßes als den einzigen Kriterien in Kapitel II Artikel 15 Absatz 2 des Protokolls 4 des Überwachungsabkommens errechnet.

A. Schwere des Verstoßes

Bei der Ermittlung der Schwere eines Verstoßes sind seine Art und die konkreten Auswirkungen auf den Markt, sofern diese messbar sind, sowie der Umfang des betreffenden räumlichen Marktes zu berücksichtigen.

Die Verstöße werden in folgende drei Gruppen unterteilt: minder schwere, schwere und besonders schwere Verstöße:

— *minder schwere Verstöße:*

Hierbei handelt es sich um in den häufigsten Fällen vertikale Beschränkungen des Handels mit begrenzten Auswirkungen auf den Markt, die zwar einen wesentlichen, jedoch relativ engen Teil des EWR betreffen.

Voraussichtliche Geldbuße: 1 000 EUR bis 1 Mio. EUR;

⁽¹⁾ ABl. C 9 vom 14.1.1998, S. 5.

⁽²⁾ Für die Bearbeitung von Einzelfällen im Anwendungsbereich der Artikel 53 und 54 EWR-Abkommen ist nach Artikel 56 EWR-Abkommen entweder die EFTA-Überwachungsbehörde oder die Europäische Kommission zuständig. Für einen Fall ist stets nur eine Behörde zuständig.

— *schwere Verstöße:*

Es handelt sich in den meisten Fällen um horizontale oder vertikale Beschränkungen der gleichen Art wie in dem vorangehenden Fall, die jedoch entschlossener angewandt werden, deren Auswirkungen auf den Markt umfassender sind und die in einem größeren Teil des EWR zum Tragen kommen können. Dabei kann es sich auch um den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen (Verkaufsverweigerung, Diskriminierungen, Ausschließungen, Treuerabatte von einer beherrschenden Firma in der Absicht, Wettbewerber auszuschließen usw.) handeln.

Voraussichtliche Geldbuße: 1 Mio. EUR bis 20 Mio. EUR;

— *besonders schwere Verstöße:*

Es handelt sich im Wesentlichen um horizontale Beschränkungen wie z. B. Preiskartelle, Marktaufteilungsquoten und sonstige Beschränkungen, die das EWR-Abkommen in seiner Funktion beeinträchtigen können, wie z. B. die Abschottung der nationalen Märkte oder Missbräuche marktbeherrschender Stellungen von Unternehmen in Quasi-Monopolstellung.

Voraussichtliche Geldbuße: über 20 Mio. EUR.

Innerhalb dieser einzelnen Kategorien und insbesondere bei den als schwer und besonders schwer eingestuften Verstößen ermöglicht diese Geldbußenskala eine Differenzierung nach der Art des begangenen Verstoßes.

Es wird auch nötig sein, die tatsächliche wirtschaftliche Fähigkeit der Urheber der Verstöße, Wettbewerber und Verbraucher wirtschaftlich in erheblichem Umfang zu schädigen, zu berücksichtigen und die Geldbuße auf einen Betrag festzusetzen, der eine hinreichend abschreckende Wirkung entfaltet.

Darüber hinaus könnte auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Großunternehmen in den meisten Fällen über juristischen und wirtschaftlichen Sachverstand und Ressourcen verfügen, anhand deren sie besser erkennen können, in welchem Maße ihre Vorgehensweise einen Verstoß darstellt und welche Folgen aus wettbewerbsrechtlicher Sicht zu gewärtigen sind.

Bei Verstößen, an denen mehrere Unternehmen beteiligt sind (Kartelle), sollten in bestimmten Fällen die innerhalb der einzelnen vorstehend beschriebenen Gruppen festgesetzten Beträge gewichtet werden, um das jeweilige Gewicht und damit die tatsächliche Auswirkung des Verstoßes jedes einzelnen Unternehmens auf den Wettbewerb zu berücksichtigen, vor allem, wenn an einem Verstoß derselben Art Unternehmen von sehr unterschiedlicher Größe beteiligt waren.

Der Grundsatz der Strafgleichheit für die gleiche Verhaltensweise kann somit gegebenenfalls dazu führen, dass gegen die beteiligten Unternehmen abgestufte Geldbußen verhängt werden, wobei dieser Abstufung keine arithmetische Formel zugrunde liegt.

B. Dauer des Verstoßes

Bei der Berücksichtigung der Dauer eines Verstoßes ist wie folgt zu unterscheiden:

- Verstoß von kurzer Dauer (in der Regel weniger als ein Jahr): kein Aufschlag;
- Verstoß von mittlerer Dauer (in der Regel zwischen einem und fünf Jahren): bis zu 50 % des für die Schwere des Verstoßes ermittelten Betrags;
- Verstoß von langer Dauer (in der Regel mehr als fünf Jahre): für jedes Jahr des Verstoßes bis zu 10 % des für die Schwere des Verstoßes ermittelten Betrags.

Aus dieser Berechnung kann sich die Festsetzung eines Zuschlags zu der Geldbuße ergeben.

Der Aufschlag bei Verstößen von langer Dauer bedeutet eine spürbare Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis, um die Wettbewerbsbeschränkungen, die sich auf die Verbraucher dauerhaft schädlich ausgewirkt haben, wirksam zu ahnden. Dieses neue Vorgehen steht im Einklang mit der neuen Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen⁽¹⁾. Das Risiko, aufgrund der Dauer des Verstoßes eine sehr viel höhere Geldbuße zahlen zu müssen, wird den Anreiz erhöhen, den Verstoß anzuzeigen oder mit der Überwachungsbehörde zusammenzuarbeiten.

Der Grundbetrag ist das Ergebnis der beiden vorgenannten Größen:

$$x \text{ Schwere} + y \text{ Dauer} = \text{Grundbetrag}$$

3. **Erschwerende Umstände**

Erhöhung des Grundbetrags bei gewissen erschwerenden Umständen wie z. B.

- erneuter, gleichartiger Verstoß des/derselben Unternehmen(s),
- Verweigerung der Zusammenarbeit oder sogar Behinderungsversuche während der Untersuchung,
- Rolle als Anführer oder Anstifter des Verstoßes,
- Vergeltungsmaßnahmen gegenüber anderen Unternehmen, um die „Einhaltung“ der beschlossenen Verstöße durchzusetzen,
- Erfordernis, die Geldbuße zu erhöhen, um den Betrag der aufgrund der Verstöße unrechtmäßig erzielten Gewinne zu übertreffen, sofern dieser Betrag objektiv ermittelt werden kann,
- Sonstige.

⁽¹⁾ Mitteilung vom 12. Juni 2002 (noch nicht veröffentlicht).

4. Mildernde Umstände

Verringerung des Grundbetrags bei mildernden Umständen wie z. B.

- ausschließlich passive Mitwirkung oder reines Mitläufertum,
- tatsächliche Nichtanwendung der Vereinbarungen über Verstöße,
- Beendigung der Verstöße nach dem ersten Eingreifen der EFTA-Überwachungsbehörde (insbesondere Nachprüfungen),
- Nachweis berechtigter Zweifel des Unternehmens an der Rechtswidrigkeit seines wettbewerbswidrigen Verhaltens,
- fahrlässige, unvorsätzlich begangene Verstöße,
- aktive Mitwirkung des Unternehmens an dem Verfahren außerhalb des Anwendungsbereichs der neuen Mitteilung der Überwachungsbehörde über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen,
- Sonstige.

5. Anwendung der Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde vom 12. Juni 1997 über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen

6. Allgemeines

- a) Gemäß Kapitel II Artikel 15 Absatz 2 des Protokolls 4 des Überwachungsabkommens darf der Endbetrag der nach diesem Schema ermittelten Geldbuße (Grundbetrag einschließlich der durch die erschwerenden oder mildernden Umstände bedingten prozentualen Auf- oder Abschläge) in kei-

nem Fall 10 % des Gesamtumsatzes der betroffenen Unternehmen übersteigen.

Das für den Gesamtumsatz zugrunde zu legende Geschäftsjahr sollte soweit möglich das dem Jahr des Erlasses der Entscheidung vorausgehende Geschäftsjahr oder, falls Angaben zu diesem Jahr nicht verfügbar sind, das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr sein.

- b) Nach Durchführung der vorstehenden Berechnungen kann es je nach Fall angezeigt sein, im Hinblick auf die entsprechende Anpassung der vorgesehenen Geldbußen einige objektive Faktoren zu berücksichtigen, wie z. B. ein besonderer wirtschaftlicher Zusammenhang, die von den Beteiligten an dem Verstoß eventuell erzielten wirtschaftlichen oder finanziellen Vorteile und die besonderen Merkmale der betreffenden Unternehmen wie z. B. ihre tatsächliche Steuerkraft in einem gegebenen sozialen Umfeld.
- c) Bei Vorgängen, an denen Unternehmensvereinigungen beteiligt sind, sollten soweit wie möglich die Entscheidungen an die Mitgliederunternehmen der Vereinigungen gerichtet und die Geldbußen gegen die beteiligten Unternehmen einzeln festgesetzt werden. Sollte diese Vorgehensweise nicht möglich sein (z. B. bei mehreren Tausend Mitgliedsunternehmen), ist gegenüber der Vereinigung eine Gesamtgeldbuße festzusetzen, die nach den vorgenannten Grundsätzen ermittelt wurde und dem Gesamtbetrag der Einzelgeldbußen entspricht, die gegenüber jedem einzelnen Mitgliedsunternehmen hätten festgesetzt werden müssen.
- d) Die EFTA-Überwachungsbehörde muss sich die Möglichkeit vorbehalten, in bestimmten Fällen eine „symbolische“ Geldbuße von 1 000 EUR festzusetzen, die nicht anhand der Dauer oder der erschwerenden bzw. mildernden Umstände ermittelt worden ist. Die Begründung für eine symbolische Geldbuße sollte im Text der Entscheidung aufgeführt sein.

Entscheidungen Norwegens über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen

(2003/C 10/15)

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Entscheidung rechtswirksam seit
Air Team AS	Merdeveien 188 N-3676 Notodden	1.3.2002

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntmachung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais aus Drittländern

(2003/C 10/16)

I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung bezüglich der Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais der Unterposition 1005 90 00 der Kombinierten Nomenklatur aus Drittländern durchgeführt.
2. Die Menge, auf die sich die Festsetzung der Kürzung des Einfuhrzolls beziehen kann, beträgt **250 000** Tonnen.
3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 60/2003 der Kommission ⁽¹⁾.

II. Fristen

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am **17. Januar 2003** und endet am **23. Januar 2003** um 10 Uhr.
2. Für die darauf folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt die Frist für die Einreichung der Angebote am Freitag jeder Woche und endet am Donnerstag der folgenden Woche um 10 Uhr.

Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, gilt sie für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telefax oder Telegramm bei der nachstehenden Anschrift eingehen:

Ministério das Finanças
Direcção Geral das Alfândegas e Impostos Especiais sobre o Consumo
Terreiro do Trigo — Edifício da Alfândega

P-1149-060 Lisboa
Tel. (351) 218 81 42 63
Fax (351) 218 81 42 61.

Die nicht durch Fernschreiben, Telefax oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem, versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muss der folgende Vermerk stehen: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais — Verordnung (EG) Nr. 60/2003“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission ⁽²⁾ genannte Nachweis sowie die dort genannte Erklärung sind in der bzw. einer der Amtssprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. Ausschreibungssicherheit

Die Ausschreibungssicherheit ist zugunsten der zuständigen Behörde zu stellen.

V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet

- a) das Recht auf Erteilung einer Einfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Kürzung des Zolls bei der Einfuhr;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Einfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.

⁽¹⁾ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.